

und allen Denen zu unterhalten, welche zum Advocatenvereine in eine geschäftliche Beziehung treten,

3) das Verzeichniß der Mitglieder des Advocatenvereins zu führen,

4) die Kasse des Advocatenvereins und das sonst etwaige Vermögen desselben zu verwalten und hierüber Rechnung abzulegen,

5) dafern zur Verwaltung der Kasse des Advocatenvereins oder des sonst etwaigen Vermögens desselben besondere Verwalter eingesetzt werden, deren Geschäftsführung zu überwachen,

6) sich möglichst in steter Kenntniß darüber zu erhalten, in wie weit die Mitglieder des Advocatenvereins, die an deren Geschäfte theilnehmenden Rechts кандидaten und die §. 76 gedachten Notare sich so verhalten, wie es ihr Beruf und die Standesehre erfordern und, sobald sich Anlaß zu dem Disciplinarverfahren §. 52 fg. ergibt, dasselbe einzuleiten,

7) wenn gesetzlicher Anlaß zur Entsetzung oder Suspension eines Advocaten oder eines Notars vom Amte vorliegt, bei der zuständigen Staatsbehörde auf dieselbe anzutragen,

8) ein Register über die bei dem Advocatenvereine gegen Mitglieder desselben, sowie gegen Rechts кандидaten und die §. 76 gedachten Notare verhängten Disciplinarstrafen zu halten,

9) sorgfältig darauf Acht zu haben, daß die Rechts кандидaten, welche sich bei den Advocaten für den Staatsdienst oder die Advocatur vorbereiten, auf eine ihre wissenschaftliche sowohl als praktische Ausbildung wirklich fördernde Weise beschäftigt werden,

10) wenn einer Partei ein Armenadvocat beizuordnen ist, auf die diesfällige Aufforderung des Gerichts einen solchen zu bestellen,

11) darüber zu wachen, daß Niemand unbefugter Weise Geschäfte vornehme, welche zum Amtskreise der Advocaten gehören, und gegen Diejenigen, welche dies thun, das Einschreiten der Behörde zu veranlassen,

12) über Einberufung des Advocatenvereins zu Versammlungen Beschluß zu fassen,

13) die Wahl der Mitglieder der Advocatenkammer und der Stellvertreter für dieselbe zu leiten und

14) sonst noch diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche ihr durch Gesetze, Anordnungen der Aufsichtsbehörden oder die Geschäftsordnung zugewiesen sind.

Die Motiven lauten:

Zu §. 49.

Wie schon bemerkt, soll die Disciplinargewalt des Advocatenvereins auch Das treffen, was von den Staatsbehörden, ihrer Stellung nach, nicht leicht wahrgenommen werden kann. Es wäre aber nicht genügend gewesen, wenn dem Advocatenvereine das disciplinelle Einschreiten nur dann zugestanden hätte, wenn er von einem Vorkommnisse, welches zu demselben Anlaß geben konnte, zufällig Kenntniß bekam, vielmehr war der Advocatenkammer die Ueberwachung der Mitglieder des Advocatenvereins, der Rechts кандидaten und der Notare so, wie dies unter 6 geschehen, zur Pflicht zu machen.

Die Advocaten hatten zeither keinen gesetzlichen Beruf, gegen Standesgenossen, welche sich gesetz- oder pflichtwidrig verhalten hatten, mit Anzeigen hervorzutreten. Auch mußte

sich ein Jeder um so mehr scheuen, die Rolle eines Denuncianten zu übernehmen, als es dem Einzelnen meist sehr schwer wurde, die genügenden Ueberführungsmittel aufzubringen. Die Entsetzung oder Suspension eines Advocaten kam daher zeither nur bei groben, gewissermaßen notorischen Ungebührrissen und zwar meistens gegen Advocaten vor, welche die Collegen schon längst als unwürdige Glieder des Standes erkannt hatten. Durch das Zusammenwirken aller Einzelnen im Advocatenvereine wird es künftig möglich sein, der schädlichen Wirksamkeit pflichtvergessener Advocaten früher ein Ziel zu setzen, als dies zeither thunlich war. Indessen läßt sich mit Grund erwarten, daß künftig schon darum, weil die Bestimmung unter 7 besteht, viel seltener ein Anlaß zur Entsetzung oder Suspension eines Advocaten vorkommen wird.

Die Zeit, welche zur Vorbereitung für den Staatsdienst und die Advocatur bestimmt war, ist nur zu oft von den Rechts кандидaten nicht gehörig benutzt worden. Hatten sie nicht selbst den innern Drang, sich ernst und tüchtig zu beschäftigen, so überließ der Advocat, auf dessen Expedition sie arbeiteten, sie nur zu leicht sich selbst. Da ihm durch ausdrückliche gesetzliche Anordnungen eine disciplinelle Beaufsichtigung nicht zur Pflicht gemacht war, fühlte er sich zu wiederholten Anregungen weniger veranlaßt. Der Umstand aber, daß die Rechts кандидaten nur zu häufig die volle Wichtigkeit der Vorbereitungszeit nicht erkannten, hatte zur Folge, daß mancher Advocat schon genug gethan zu haben glaubte, wenn er dem jungen Manne einen Platz auf seinem Geschäftszimmer einräumte, ohne daß er besonders für dessen zweckmäßige Ausbildung sorgte, ja daß mancher Advocat nur, um sich dadurch das Ansehen zu geben, als erfreue er sich einer recht ausgebreiteten Praxis, mehr Rechts кандидaten bei sich aufnahm, als er in einer wirklich für dieselben förderlichen Weise zu beschäftigen vermochte. Den hier ange deuteten Uebelständen soll die Bestimmung unter 9 Abhilfe geben.

Nach der Erl. Proc.-Ordn. ad Tit. I. §. 12 darf der Advocat ohne erhebliche Gründe eine ihm vom Gerichte zugedachte Armensache nicht ablehnen. Der Richter könnte daher wohl einen Advocaten mit mehr Armenclienteln versehen, als ihm billiger Weise aufgebürdet werden sollten. Gewöhnlich jedoch wurden sie den jüngern, deshalb weniger erfahrenen Advocaten, oder auch solchen Advocaten, welchen lucrative Geschäfte, wie Curatelen im Concurse, zugewiesen worden waren, gleichsam als Zulage übertragen, und dann kaum als sonderlich willkommen betrachtet. Ob unter diesen Umständen die Armensachen gut versorgt waren, läßt sich mit Grund bezweifeln, zumal, wenn man in Betracht zieht, daß solche Armensachen, für welche die Bestellung eines Sachwalters bei Gericht nachgesucht werden mußte, weil sich kein Advocat zur freiwilligen Uebernahme gefunden hatte, meistens sehr verwickelt und sehr schwierig, auch vielleicht rückfichtlich der bei denselben beteiligten Parteien, nicht eben angenehm waren.

Ueberdies kann nicht unerwähnt bleiben, daß der Richter, nachdem von ihm der Armenadvocat bestellt war, den Fall größerer Ungebührrisse und Pflichtwidrigkeiten ausgenommen, keine Veranlassung hatte, von der Art und Weise, wie die Sache betrieben wurde, besonders Notiz zu nehmen. Erkennen aber die Advocaten ihren Beruf in seiner vollen Bedeutung, dann müssen sie es nothwendig für Ehrensache ihres Standes halten, ohne Rücksicht auf Belohnung Jedem, welcher gerechte Sache hat, den erforderlichen Rechts-